

Benutzungsordnung der Bücherei der Stadt Höxter

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbücherei Höxter ist eine öffentliche kulturelle Einrichtung der Stadt Höxter. Als soziokultureller Ort dient sie dem allgemeinen sowie kulturellen Bildungsinteresse, der Information, dem lebenslangen Lernen, der Gemeinschaftsbildung sowie der Freizeitgestaltung und als Treffpunkt.
- (2) Die Stadtbücherei Höxter ist für alle Menschen zugänglich.
- (3) Das Nutzungsverhältnis der Stadtbücherei Höxter richtet sich nach den Vorschriften des öffentlichen Rechts.
- (4) Die gebührenpflichtigen Tatbestände der Benutzung und Ausleihe sowie die Grundsätze zum Schadensersatz sind in der Gebührenordnung der Stadtbücherei Höxter in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Analoge Medien im Sinne dieser Benutzungsordnung sind körperliche Dinge wie gedruckte Bücher und Zeitschriften, CDs, DVDs, BluRay-Discs, Games/Konsolenspiele, Tonies/Hörfiguren, Lernspielzeug etc.
- (2) Printmedien im Sinne dieser Benutzungsordnung sind Bücher, Zeitschriften und Kamishibais.
- (3) Digitale Medien im Sinne dieser Benutzungsordnung sind unkörperliche Dinge wie eBooks, eJournals, eAudios, digitale Lern- und Lehrmaterialien sowie elektronische Inhalte aus Fachdatenbanken und Streaming-Diensten.

§ 3 Hausrecht

- (1) Mit Betreten der Stadtbücherei, spätestens jedoch mit der Anmeldung i. S. d. § 4 dieser Benutzungsordnung erkennen die Gäste diese Benutzungsordnung der Stadtbücherei an.
- (2) Die Büchereileitung übt das Hausrecht aus; sie kann das Büchereipersonal oder Dritte mit der Wahrnehmung des Hausrechts beauftragen.
- (3) Die Stadtbücherei ist zur Sicherung der analogen Medien im Verdachtsfalle einer Straftat berechtigt, Personen auf mitgeführtes Büchereigentum zu kontrollieren und sich den Inhalt von mitgeführten Mappen, Taschen und anderen Behältnissen vorzeigen zu lassen.
- (4) Die analogen Medien, Geräte und Einrichtungsgegenstände sind sorgfältig zu behandeln. Bei Beschädigung oder Veränderung sind die Gäste nach den gesetzlichen Bestimmungen schadenersatzpflichtig.
- (5) Die Stadtbücherei ist berechtigt, Personen, die schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, zeitweise oder dauerhaft von der Benutzung auszuschließen sowie gegenüber diesen ein Hausverbot auszusprechen. Alle aus dem Nutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen bleiben auch nach dem Ausschluss bestehen.
- (6) Eine strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- (7) Die Mitnahme von Medien ohne ordnungsgemäße Ausleihverbuchung wird als Diebstahl gewertet und zur Anzeige gebracht.

§ 4 Anmeldung

- (1) Personen, die erstmalig die Services nutzen und Medien der Stadtbücherei ausleihen möchten, melden sich persönlich mit einem Nachweis über die Identität der Person (Personalausweis oder amtlicher Lichtbildausweis mit Meldeadresse) und einer Anmeldeerklärung an. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr benötigen zusätzlich die von einer erziehungsberechtigten Person unterzeichnete Anmeldeerklärung.
- (2) Eine Online-Anmeldung ist über das Serviceportal der Stadt Höxter möglich. Der Büchereiausweis wird per Post zugesendet.
- (3) Bildungseinrichtungen können die Stadtbücherei durch eine natürliche Person nutzen. Mit der Unterschrift der Person gilt die Kenntnisnahme dieser Satzung auch mit Wirkung für die Institution als bestätigt.

§ 5 Datenschutz

- (1) Die Person erklärt sich bei der Anmeldung und Benutzung der Stadtbücherei mit der elektronischen Speicherung folgender Daten einverstanden: Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Leihfristen, Anzahl und Titel ausgeliehener, vorgemerkter und angemahnter Medien sowie ggf. noch ausstehende zu zahlende Gebühren, ggf. Name und Anschrift der gesetzlichen Vertretung.
- (2) Die Angabe weiterer Daten erfolgt freiwillig (z.B. Telefonnummer).
- (3) Die Stadtbücherei erfasst und speichert die für die Serviceleistungen (Ausleihe, Rückgabe, Kontofunktionen, Webcontent, etc.) erforderlichen, personenbezogenen Daten und nutzt sie für diese Zwecke. Für diese Datenverarbeitung gelten die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit dem Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW).

§ 6 Büchereiausweis

- (1) Mit der persönlichen Anmeldung erhalten Personen einen Büchereiausweis, der die Ausleihe von analogen und digitalen Medien der Stadtbücherei erlaubt.
- (2) Der Büchereiausweis, der der Person bei der Anmeldung ausgehändigt wird, ist bei der Nutzung der Ausleihe und allen damit verbundenen Serviceleistungen der Stadtbücherei vorzulegen.
- (3) Die Gültigkeitsdauer des Büchereiausweises beträgt – mit der Ausnahme des Büchereiausweises für Kinder und Jugendliche – ein Jahr ab dem Tag der Anmeldung, sofern es sich nicht um einen Büchereiausweis mit Einzelgebühr oder eine U7-Karte handelt.
- (4) Der Büchereiausweis berechtigt nur zur persönlichen Nutzung der Stadtbücherei. Eine Übertragung an Dritte ist unzulässig. Der Büchereiausweis verbleibt im Eigentum der Stadt Höxter.
- (5) Ein Verlust des Büchereiausweises sowie Änderungen der Kontaktdaten (Wechsel des Wohnsitzes oder des Namens) sind der Stadtbücherei umgehend mitzuteilen. Im Falle seines Verlustes wird die Sperrung des Leserkontos veranlasst. Für die Ausstellung eines kostenpflichtigen Ersatzausweises ist der gültige Lichtbildausweis erneut vorzulegen. Der Ersatzausweis gilt bis zum Ende der Gültigkeit des ersetzten Büchereiausweises.
- (6) Für Schäden, die der Stadtbücherei durch Missbrauch oder die verspätete Verlustmeldung des Büchereiausweises entstehen, haftet die im Büchereikonto eingetragene Person, sofern sie den Missbrauch oder die verspätete Verlustmeldung schuldhaft verursacht hat.
- (7) Der Büchereiausweis ist zurückzugeben, wenn die Benutzung nicht mehr beabsichtigt ist oder die Bücherei es verlangt.

§ 7 Grundsätze der Benutzung und Ausleihe, Haftung

- (1) Bücher und andere Medien sind frei zugänglich und können selbst ausgewählt werden. Die Stadt Höxter haftet nicht für die Schäden, die durch ausgeliehene Medien entstehen.
- (2) Die Ausleihe der Medien erfolgt in der Regel an den Selbstverbuchung- und Rückbuchung-Automaten auf Basis der RFID-Technik. Die entleihende Person muss den Verbuchungsvorgang an der Selbstverbuchungsstation stets mit Abmelfunktion abschließen, bevor die Station verlassen wird. Für Fremdbuchungen auf einem nicht geschlossenen Konto haften die auf diesem Konto angemeldeten Personen.
- (3) Konsolenspiele/Games können nur an der Servicetheke der Stadtbücherei entliehen werden.
- (4) Die Büchereileitung kann aus besonderen Gründen die Ausleihe von Medien auf die Benutzung in der Bücherei oder bestimmter Nutzergruppen beschränken. Nicht entlehbare Medien können ausschließlich in den Räumen der Bücherei benutzt werden. Für analoge Medien gelten die in der Bücherei bekannt gegebenen Leihbedingungen.
- (5) Die Anzahl der Medien, die an die entleihende Person ausgeliehen wird, kann beschränkt werden.
- (6) Die Stadt Höxter und ihre Bediensteten haften mit Ausnahme von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nicht für Schäden im Zusammenhang mit dem Betrieb der Bücherei. Dies gilt insbesondere bezüglich der Schließfächer und privater Gegenstände, die Gästen in den Büchereiräumen abhandenkommen.
- (7) Bei der Nutzung der Medien und anderer Dienstleistungen der Stadtbücherei, einschließlich der Online-Dienste, sind die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die des Urheberrechtes und des Jugendschutzgesetzes, einzuhalten.
- (8) Vor jeder Ausleihe sind die Medien von der entleihenden Person auf Vollständigkeit und erkennbare Schäden hin zu überprüfen und etwaige Mängel dem Personal sofort anzuzeigen. Fehlende Teile sind sofort anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien als vollständig ausgeliehen.
- (9) Alle Medien sind in der Verpackung zurückzugeben, in der sie übergeben worden sind.
- (10) Bei Rückgabe der Medien hat die entleihende Person den Rückgabebeleg oder das Büchereikonto umgehend auf eine vollständig erfolgte Rückbuchung hin zu überprüfen und Unstimmigkeiten sofort dem Büchereipersonal mitzuteilen.
- (11) Die Rückgabe von Medien kann auch über den Rückgabekasten erfolgen. Medien aus dem auswärtigen Leihverkehr (Fernleihe) dürfen nur geschützt verpackt und als Fernleihe gekennzeichnet, über den Rückgabekasten zurückgegeben werden. Als Buchungstag (Rückgabetag) gilt der nächste Öffnungstag. Falls der Rückgabekasten voll ist, ist eine Rückgabe nur direkt in der Bücherei während den Öffnungszeiten möglich.

§ 8 Benutzungsbedingungen für Internet und WLAN

- (1) Ein PC und das WLAN stehen grundsätzlich allen Gästen zur Verfügung.
- (2) Die Stadtbücherei übernimmt keine Garantie dafür, dass der Internetzugang zu jeder Zeit gewährleistet ist.
- (3) Die Stadtbücherei haftet nicht:
 - für Folgen von Verletzungen des Urheberrechts durch Gäste,
 - für Folgen von Vertragsverpflichtungen zwischen Gästen und Internetdienstleistern,
 - für Schäden, die Gäste auf Grund von fehlerhaften Inhalten der von ihnen benutzten Medien entstehen,

- für Schäden, die Gästen durch die Benutzung der Büchereihardware und der dort angebotenen Medien an Dateien oder Medienträgern entstehen,
 - für Schäden, die Nutzern durch Datenmissbrauch Dritter auf Grund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.
- (4) Die Stadtbücherei schließt Gewährleistungen aus, die sich auf die Funktionsfähigkeit der von ihr bereit gestellten Hard- und Software und die Verfügbarkeit der von ihr an diesen Arbeitsplätzen zugänglichen Informationen und Medien beziehen.
- (5) Die Gäste verpflichten sich:
- gesetzliche Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den IT-Arbeitsplätzen sowie über das WLAN gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten. Das Aufrufen rechtswidriger Inhalte (z. B. pornografische, rassistische und gewaltverherrlichende Darstellungen) im Internet ist untersagt,
 - keine Dateien oder Programme der Bücherei oder Dritter zu manipulieren,
 - die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch ihre Benutzung an den Geräten und Medien der Bücherei entstehen, zu übernehmen.
- (6) Es ist nicht gestattet, technische Störungen selbstständig zu beheben.

§ 9 Leihfristen, Verlängerungen und Überschreitungen

- (1) Die Leihfrist beträgt für Bücher und Lernspielzeug 4 Wochen.
- (2) Für alle anderen Medien beträgt die Leihfrist 2 Wochen, mit Ausnahme der DVD/Blu-ray. Hier beträgt die Leihfrist 1 Woche.
- (3) Über eine etwaige Änderung der Leihfrist einzelner Medien oder Mediengruppen entscheidet die Büchereileitung.
- (4) Die Leihfrist entliehener Medien kann auf Antrag zweimal verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Die Verlängerung ist vor Ablauf der Frist - auch telefonisch oder online - zu beantragen. Die Büchereileitung kann einzelne Medien oder Mediengruppen von der Verlängerungsmöglichkeit ausschließen.
- (5) Bei Überschreitung der Leihfrist ist von der entleihenden Person eine Gebühr zu bezahlen, deren Höhe sich aus der Gebührensatzung der Stadtbücherei Höxter in ihrer jeweils gültigen Fassung ergibt. Die Geltendmachung von Schadensersatz bleibt unberührt.
- (6) Für die Ausleihe digitaler Medien und für die Nutzung gelten separate Bedingungen des Online-Anbieters.

§ 10 Behandlung der ausgeliehenen Medien

- (1) Die Medien sind sorgfältig und schonend zu behandeln und vor Verlust, Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- (2) Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht erlaubt.
- (3) Die entliehenen Medien sind der Stadtbücherei fristgerecht unaufgefordert zurückzugeben.
- (4) Der Verlust oder die Beschädigung von ausgeliehenen Medien sind der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

- (5) Für den Verlust und die Beschädigung von ausgeliehenen Medien ist unabhängig vom Verschulden Schadensersatz in Geld zu zahlen. Weitere Regelungen hierzu trifft die Gebührensatzung der Stadtbücherei Höxter in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Auswärtiger Leihverkehr

Medien, die nicht im Bestand der Stadtbücherei Höxter vorhanden sind, können durch den „Auswärtigen Leihverkehr“ nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden. Diese Leistung ist kostenpflichtig. Weitere Regelungen hierzu trifft die Leihverkehrsordnung (LVO) der Kultusministerkonferenz in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Verhalten in der Stadtbücherei

- (1) Ruhe und Rücksichtnahme innerhalb der Büchereiräume sind eine selbstverständliche Pflicht jeden Gastes. Den Anordnungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Rauchen und störendes Verhalten sind nicht gestattet.
- (3) Essen und Trinken kann auf bestimmte Bereiche beschränkt oder gänzlich untersagt werden; entsprechendes gilt für das Mitbringen von Tieren. Tiere dürfen nicht unbeaufsichtigt in der Stadtbücherei bleiben oder andere Gäste stören.
- (4) Fundsachen sind beim Personal der Stadtbücherei abzugeben.

§ 13 Anerkennung der Benutzungsordnung

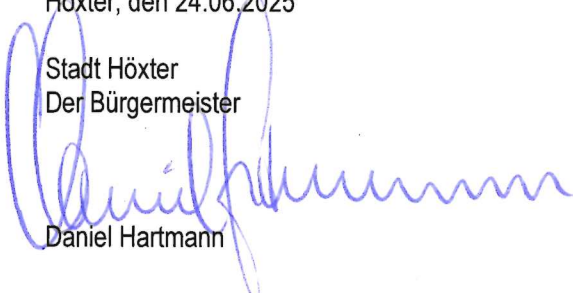
Die Anerkennung der Benutzungsordnung erfolgt durch Betreten der Stadtbücherei oder durch Nutzung ihrer Dienstleistungen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.07.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung der Stadtbücherei Höxter vom 16.03.2009 außer Kraft.

Höxter, den 24.06.2025

Stadt Höxter
Der Bürgermeister



Daniel Hartmann